

Sonderbedingungen für die Nutzung der Bezugskarte für die P2P-Funktion "ZOIN"

Das kontoführende Kreditinstitut bietet dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden „Kontoinhaber“) mit Bezugskarte, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber einer Bezugskarte (im Folgenden "Karteninhaber") die Möglichkeit, die P2P (Person-to-Person) - Funktion „ZOIN“ (im Folgenden ZOIN) zu nutzen. Diese Sonderbedingungen regeln die Verwendung der Bezugskarte für ZOIN.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Kontoinhaber, Karteninhaber

Ein Kontoinhaber und/oder Karteninhaber, der die Aktivierung seiner Bezugskarte für ZOIN wünscht, schickt den Aktivierungswunsch an das Kreditinstitut. Dazu wählt er in seiner installierten Wallet (siehe Punkt 1.8.) ZOIN aus und aktiviert die gewünschte Bezugskarte.

Ein Kontoinhaber und/oder Karteninhaber kann die Aktivierung der Bezugskarte für ZOIN nur für sich selbst beantragen.

1.2. ZOIN

Dabei handelt es sich um eine Zusatzfunktion zur Bezugskarte. ZOIN ermöglicht dem Karteninhaber

- das Senden von Geldbeträgen (= der Geldbetrag wird vom Karteninhaber an einen vom ihm gewählten Empfänger bezahlt = ZOIN-Transaktion gemäß Punkt 1.3.) unter Verwendung der Mobiltelefonnummer oder der Kartennummer (Punkt 1.7.) des Empfängers und
- das Empfangen von Geldbeträgen (= der Geldbetrag wird von einem Dritten, nämlich dem Sender, an den Karteninhaber bezahlt) unter Verwendung der Mobiltelefonnummer des Karteninhabers

mit Hilfe der Bezugskarte über ein mobiles Endgerät.

1.3. ZOIN-Transaktion

ZOIN-Transaktionen sind mit Hilfe einer Bezugskarte über ein mobiles Endgerät unter Verwendung der Mobiltelefonnummer oder der Kartennummer des Empfängers ausgelöste Zahlungen vom Karteninhaber (=Sender) an den Empfänger; d.h. ein Geldbetrag wird vom Karteninhaber an einen vom ihm gewählten Empfänger, der ebenfalls Inhaber einer Bezugskarte ist, bezahlt.

1.4. ZOIN-PIN

Die ZOIN-PIN (persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) ist eine Kombination aus vier Zahlen, die der Karteninhaber frei wählt. Die Eingabe der ZOIN-PIN ermöglicht dem Karteninhaber:

- das Senden eines Geldbetrages an einen vom ihm gewählten Empfänger (= ZOIN-Transaktion);
- die Freigabe der Bezugskarte für Kleinbetragszahlungen gemäß Punkt 4.1.2.,
- die Deregistrierung seiner Bezugskarte für ZOIN-Transaktionen.

Wird die ZOIN-PIN drei Mal falsch eingegeben, ist aus Sicherheitsgründen das Senden von Geldbeträgen (= ZOIN-Transaktionen) nicht mehr möglich. Um die Bezugskarte wieder für ZOIN-Transaktionen zu aktivieren, muss sich der Karteninhaber mit seinen Anmeldeinformationen Verfügernummer und PIN für sein Kundenportal im ZOIN-Benutzerkonto (Punkt 1.7.) authentifizieren und seine ZOIN-PIN ändern.

1.5. Wallet

Bei der Wallet handelt es sich um eine vom Kreditinstitut zur Verfügung gestellte mobile App, die als digitale Geldbörse unterschiedliche Karten mit und ohne Zahlungsfunktion beinhaltet.

1.6. ZOIN-Benutzerkonto

Das ZOIN-Benutzerkonto wird im Rahmen der Registrierung des Karteninhabers angelegt. Es dient zur Speicherung der für ZOIN relevanten Daten und Einstellungen.

1.7. Kartennummer

Die Kartennummer (Primary Account Number = PAN) ist die Nummer der Bezugskarte bestehend aus bis zu 19 Ziffern. Diese identifiziert die Bezugskarte des Karteninhabers.

2. Voraussetzungen zur Registrierung und Nutzung der Bezugskarte für ZOIN

Damit der Karteninhaber die Bezugskarte für ZOIN nutzen kann,

- benötigt er eine gültige Bezugskarte und ein geeignetes, mobiles Endgerät,
- muss der Karteninhaber eine für die Nutzung der Bezugskarte für ZOIN vorgesehene Wallet auf das mobile Endgerät laden,
- muss sich der Karteninhaber für ZOIN im ZOIN-Benutzerkonto seiner Wallet registrieren.

Es kann nur eine Bezugskarte pro Mobiltelefonnummer für ZOIN registriert werden.

3. Registrierung, Vertrag

Der Karteninhaber muss seine Bezugskarte für ZOIN registrieren, um

- Geldbeträge senden zu können und
- Geldbeträge empfangen zu können, wenn der Sender für die Erteilung des Zahlungsauftrags die Mobiltelefonnummer des Karteninhabers verwendet.

Das Empfangen von Geldbeträgen ist auch ohne Registrierung der Bezugskarte für ZOIN möglich, wenn der Sender für die Erteilung des Zahlungsauftrags die Kartenummer des Karteninhabers verwendet. Eine Registrierung des Empfängers des Geldbetrages ist ebenso nur erforderlich, wenn der Karteninhaber für die Erteilung des Zahlungsauftrags die Mobiltelefonnummer des Empfängers verwendet.

Der Registrierungsantrag wird erst mit Aktivierung der Bezugskarte für ZOIN vom Kreditinstitut angenommen.

4. Benützungsmöglichkeiten

4.1. Der Karteninhaber ist berechtigt,

- mit seiner Bezugskarte ZOIN-Transaktionen bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos in Euro durchzuführen (= Geld senden);

Der Karteninhaber weist durch Eingabe der ZOIN-PIN und der Mobiltelefonnummer oder der Kartenummer des Empfängers sowie Betätigung der Auslösetaste in der Wallet das Kreditinstitut an, den Zahlungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an den jeweiligen Empfänger zu zahlen. Nach Betätigung der Auslösetaste kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Will der Karteninhaber eine ZOIN-Transaktion unter Verwendung der Mobiltelefonnummer des mobilen Endgerätes eines Empfängers, der seine Bezugskarte noch nicht für ZOIN-Transaktionen registriert hat oder zwar eine Registrierung vorgenommen hat, die Bezugskarte jedoch noch nicht für ZOIN-Transaktionen aktiviert hat, durchführen, so ist die Betätigung der Auslösetaste nicht möglich. **Das Kreditinstitut nimmt in diesem Fall keinen Zahlungsauftrag an.** Dem Karteninhaber ist es jedoch möglich, den Dritten mit einer SMS-Nachricht über den zu seinen Gunsten beabsichtigten Zahlungsauftrag sowie über die Voraussetzungen zur Registrierung seiner Bezugskarte zu informieren. Als Hilfe für den Karteninhaber steht der Entwurf einer typischen SMS-Nachricht bereit, die der Karteninhaber auch modifizieren oder löschen kann. Dem Karteninhaber steht es frei, eine solche SMS-Nachricht zu versenden und/oder zu modifizieren. Die Kosten (aufgrund des zwischen ihm und seiner Mobilfunkbetreiber abgeschlossenen Telekommunikationsvertrags) für das Versenden dieser SMS-Nachrichten gehen zu Lasten des Karteninhabers.

- mit seiner Bezugskarte Geldbeträge bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos in Euro zu empfangen.

Das Kreditinstitut ist verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge, die der Karteninhaber mit seiner Bezugskarte empfängt, für diesen entgegenezunehmen und dessen Konto gutzuschreiben.

Fremdwährungstransaktionen sind ausgeschlossen.

4.2. Zahlungen pro Einzeltransaktion

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Bezugskarte ohne Eingabe der ZOIN-PIN durch Eingabe der Mobiltelefonnummer oder der Kartenummer des Empfängers und die Betätigung der Auslösetaste in der Wallet Gelbeträge bis zum Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion zu senden.

Der Karteninhaber weist bei Zahlungen bis zu einem Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion durch Eingabe der Mobiltelefonnummer oder der Kartenummer des Empfängers und die Betätigung der Auslösetaste in der Wallet das Kreditinstitut an, den jeweiligen Betrag an den Empfänger zu zahlen. Nach Bestätigung der Auslösetaste kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Zahlungen bis zu einem Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion ohne Eingabe der ZOIN-PIN gezahlt werden können, auf insgesamt maximal EUR 125,- in Folge beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine ZOIN-Transaktion mit ZOIN-PIN durchführen.

Will der Karteninhaber eine Zahlungen bis zu einem Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion unter Verwendung der Mobiltelefonnummer des mobilen Endgerätes eines Empfängers, der seine Bezugskarte noch nicht für ZOIN-Transaktionen registriert hat oder zwar eine Registrierung vorgenommen hat, die Bezugskarte jedoch noch nicht für ZOIN-Transaktionen aktiviert hat, durchführen, so ist die Betätigung der Auslösetaste nicht möglich. **Das Kreditinstitut nimmt in diesem Fall keinen Zahlungsauftrag an.** Dem Karteninhaber ist es jedoch möglich, den Dritten mit einer SMS-Nachricht über den zu seinen Gunsten beabsichtigten Zahlungsauftrag sowie über die Voraussetzungen zur Registrierung seiner Bezugskarte zu informieren. Als Hilfe für den Karteninhaber steht der Entwurf einer typischen SMS-Nachricht bereit, die der Karteninhaber auch modifizieren oder löschen kann. Dem Karteninhaber steht es frei, eine solche SMS-Nachricht zu versenden und/oder zu modifizieren. Die Kosten (aufgrund des zwischen ihm und seiner Mobilfunkbetreiber abgeschlossenen Telekommunikationsvertrags) für das Versenden dieser SMS-Nachrichten gehen zu Lasten des Karteninhabers.

5. Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und dem Sender oder Empfänger eines Geldbetrages ergeben, sind direkt mit dem Sender oder Empfänger zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Zahlungsbetrages. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes.

6. Haftung des Kontoinhabers für Dispositionen des Karteninhabers

Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung für ZOIN erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Bei Gemeinschaftskonten haften alle Kontoinhaber für die im Zusammenhang mit der/den Bezugskarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch.

7. Verfügbarkeit des Systems

Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden Problemen bei ZOIN kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen des mobilen Endgeräts kommen. Auch in solchen Fällen darf die ZOIN-PIN nicht an Dritte weitergegeben werden.

8. Änderung der Sonderbedingungen

- 8.1. Änderungen dieser Sonderbedingungen werden dem Kunden (Konto-/Karteninhaber) vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung dargestellt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Sonderbedingungen auf seiner Homepage veröffentlichen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

- 8.2.** Änderungen der Sonderbedingungen müssen unter Berücksichtigung aller Umstände (gesetzliche, aufsichtsbehördliche und sonstige behördliche Anforderungen, Gerichtsurteile, die Sicherheit des Bankbetriebs, die technische Entwicklung, Änderung der vorherrschenden Kundenbedürfnisse oder des erheblich gesunkenen Nutzungsgrads der Leistung, der die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigt) sachlich gerechtfertigt sein.

Bei einem Änderungsangebot, das sich auf in diesen Sonderbedingungen enthaltene Leistungen des Kreditinstituts bezieht, ist überdies erforderlich, dass sich dadurch eine Ausweitung der Leistungen des Kreditinstituts oder eine für den Kunden zumutbare Einschränkung der Leistungen des Kreditinstituts und keine unverhältnismäßigen Änderungen wesentlicher Rechte und Pflichten zu Gunsten des Kreditinstituts ergeben.

- 8.3.** Im Falle einer beabsichtigten Änderung der Sonderbedingungen hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seinen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.
Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

9. Limitvereinbarung

ZOIN-Transaktionen werden im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits für Zahlungen mit der Bezugskarte an POS-Kassen angerechnet.

Der Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren, bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) die Bezugskarte an POS-Kassen genutzt werden kann.

Das Kreditinstitut berechtigt den Kontoinhaber, je nach vereinbarten POS-Limits, mit ZOIN einen Betrag bis zu maximal EUR 400,- pro Einzeltransaktion, insgesamt maximal EUR 400,- pro Tag und EUR 1.000,- pro Woche in Folge zu senden oder zu empfangen.

10. Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die im Punkt 4. beschriebenen Benutzungsmöglichkeiten der Bezugskarte für ZOIN-Transaktionen nur in dem Ausmaß ausnützen, als das Konto, zu dem die Bezugskarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und Überziehungsrahmen) aufweist.

11. Pflichten des Karteninhabers

Soweit in diese Sonderbedingungen Pflichten des Karteninhabers geregelt werden, ist nicht nur der Karteninhaber, sondern auch der Kontoinhaber verpflichtet, diese Bestimmungen einzuhalten und für die Einhaltung der Bestimmungen Sorge zu tragen.

11.1. Schutz vor dem Zugriff Dritter und Geheimhaltung der ZOIN-PIN

Der Karteninhaber ist im eigenen Interesse verpflichtet, das mobile Endgerät, mit dem ZOIN-Transaktionen durchgeführt werden können, sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

Vor Weitergabe des mobilen Endgerätes an dritte Personen, hat der Karteninhaber die Wallet auf dem mobilen Endgerät zu deinstallieren.

Der ZOIN-PIN ist geheim zu halten und darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Diese Codes dürfen nicht am mobilen Endgerät abgespeichert werden.

Bei der Verwendung der ZOIN-PIN ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden.

11.2. Sperr-Meldung und sonstige Anzeigen

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung des mobilen Endgerätes hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über den Sperrnotruf eine Sperre von ZOIN der Bezugskarte zu veranlassen.

12. Abrechnung

ZOIN-Transaktionen werden dem Konto angelastet und im Kontoauszug ausgewiesen.

13. Sperre

13.1. Die Sperre einer Bezugskarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtet Sperr-Hotline (die Telefonnummer der Sperr-Hotline kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. der Internetseite www.psa.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden) oder
- jederzeit bei vereinbartem Kundenportalvertrag im Oberbank Kundenportal oder
- jederzeit außerhalb der Banköffnungszeiten telefonisch bei der dafür eingerichteten Sperr-Hotline, deren Telefonnummer das Kreditinstitut dem Kontoinhaber bekannt gegeben hat, die im Inland einer Aufschrift an Selbstbedienungsgeräten der Oberbank entnommen werden kann und die auf der Internetseite www.oberbank.at Link angeben abrufbar ist, oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstitutes persönlich, schriftlich oder telefonisch beim Kreditinstitut.

Eine beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.

Eine Sperre ohne Angabe der Kartenfolgenummer bewirkt bis auf weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Bezugskarten.

Die über die Sperrhotline beantragte Sperre ohne Angabe der Kartenfolgenummer bewirkt bis auf weiteres die Sperre von ZOIN und aller zum Konto ausgegebener Bezugskarten.

13.2. Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von ZOIN zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird ZOIN nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Kontoinhabers aktiviert.

13.3. Das Kreditinstitut ist berechtigt, ZOIN ohne Mitwirkung der Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren oder die für ZOIN vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit von ZOIN oder der Systeme, die mit ZOIN in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Bezugskarte für ZOIN-Transaktionen besteht; oder
- wenn der Karteninhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist, und
 - § entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - § beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Achtung: Trotz der Sperre von ZOIN ist nach wie vor das Empfangen von Geldbeträgen möglich, so der Sender des Geldbetrages die Kartenummer (und nicht die Mobiltelefonnummer) des Karteninhabers verwendet.

Die Sperre der SIM des mobilen Endgerätes beim Mobilfunkbetreiber, mit dem der Telekommunikationsvertrag abgeschlossen wurde, führt nicht zur Sperre von ZOIN und der Bezugskarte. ZOIN ist gesondert, wie in Punkt 12. dieser Sonderbedingungen vorgesehen, zu sperren! Wird ZOIN nicht gesperrt, so können die Funktionen weiterhin - auch bei Sperre der SIM - genutzt werden.

14. Dauer und Kündigung der Vereinbarung von ZOIN

- 14.1.** Die Vereinbarung von ZOIN wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie endet jedenfalls mit der Beendigung des Kartenvertrags der Bezugskarte bzw. der Kontoverbindung oder mit der Deregistrierung von ZOIN.
- 14.2.** Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag der Bezugskarte und/oder die Vereinbarung von ZOIN jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag der Bezugskarte und/oder die Vereinbarung von ZOIN unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag der Bezugskarte und/oder die Vereinbarung von ZOIN sowohl vom Kontoinhaber und/oder Karteninhaber als auch vom Kreditinstitut mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
- 14.3.** Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung des Kartenvertrags und/oder der Vereinbarung über die Teilnahme an ZOIN berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden (Konto-/Karteninhabers) oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,
 - der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige wesentliche Umstände macht, oder
 - der Kontoinhaber eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist.
- 14.4.** Laufende periodische Entgelte für die Verwendung von ZOIN werden dem Kontoinhaber anteilig rückerstattet. Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

Achtung: Die Kündigung der Vereinbarung von ZOIN bewirkt nicht eine Kündigung des zugrunde liegenden Kartenvertrages. Die Bezugskarte kann im Umfang des Kartenvertrages weiter verwendet werden.

15. **Deregistrierung von ZOIN**

Der Karteninhaber hat ZOIN in folgenden Fällen über die Wallet zu deregistrieren:

- Beendigung des Telekommunikationsvertrages mit dem aktuellen Mobilfunkbetreiber ohne Mitnahme der Rufnummer
- Weitergabe des Telekommunikationsvertrages mit mobilem Endgerät

Achtung: Trotz Deregistrierung von ZOIN ist nach wie vor das Empfangen von Geldbeträgen möglich, so der Sender des Geldbetrages die Kartennummer (und nicht die Mobiltelefonnummer) des Karteninhabers verwendet.

16. **Abgrenzung der Aufgaben des Kreditinstituts und des Mobilfunkbetreibers**

Das Kreditinstitut steht dem Karteninhaber für sämtliche Anliegen von ZOIN (z.B. Registrierung, Limitvereinbarung, Sperre) zur Verfügung.

Sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit dem mobilen Endgerät und/oder der SIM-Karte (z.B. Sperren/Entsperren der SIM-Karte, Defekt/Tausch der SIM-Karte, Vertragsabschlüsse mit dem Mobilfunkbetreiber) hat der Karteninhaber an den Mobilfunkbetreiber, mit dem er ein Vertragsverhältnis eingegangen ist, zu richten.

17. **Adressänderungen und Änderung der Mobiltelefonnummer**

Der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber hat dem Kreditinstitut jede Änderung seiner Adresse und seiner Mobiltelefonnummer sofort zu melden.

18. **Rechtswahl**

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.